

# **Friedhofreglement**

**der Gemeinde Tuggen  
vom 13. April 2012**

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES .....	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Begräbnisstätten .....	3
Art. 3	Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene .....	3
Art. 4	Aufsicht .....	3
Art. 5	Liegenschaftskommission .....	3
Art. 6	Totengräber und Friedhofgärtner .....	3
II.	BESTATTUNGSORDNUNG .....	4
Art. 7	Anzeigepflicht .....	4
Art. 8	Anzeigepflicht bei ausserordentlichen Todesfällen .....	4
Art. 9	Eintragung ins Todesregister .....	4
Art. 10	Aufbahrung und Bestattung .....	4
III.	FRIEDHOFORDNUNG .....	4
Art. 11	Friedhofeinteilung .....	4
Art. 12	Bestattungskontrolle .....	5
Art. 13	Aushebungsmasse der Gräber .....	5
Art. 14	Bestattungen .....	5
Art. 15	Grabesruhe .....	5
Art. 16	Räumung der Gräber .....	5
Art. 17	Gebühren .....	5
IV.	GRABDENKMÄLER .....	6
Art. 18	Grabdenkmäler .....	6
Art. 19	Erstellung und Unterhalt .....	6
Art. 20	Masse und Anforderungen .....	6
Art. 21	Grabunterhalt .....	6
V.	DOPPELGRÄBER .....	7
Art. 22	Miete von Doppelgräbern .....	7
Art. 23	Anspruch auf ein Doppelgrab .....	7
Art. 24	Mietvertrag .....	7
Art. 25	Kosten .....	7
VI.	AUFBAHRUNGSSTELLE .....	7
Art. 26	Örtlichkeit .....	7
VII.	ORDNUNG AUF DEM FRIEDHOF .....	7
Art. 27	Ordnung auf dem Friedhof .....	7
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	8
Art. 28	Strafbestimmung .....	8
Art. 29	Aufhebung früheren Rechts .....	8
Art. 30	Inkrafttreten .....	8

Die Gemeindeversammlung Tuggen erlässt gestützt auf § 5 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (FVO; SRSZ 575.111) folgendes Reglement:

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen des öffentlichen Friedhofs Tuggen.

### **Art. 2 Begräbnisstätten**

Der öffentliche Friedhof nordwestlich der Pfarrkirche Tuggen ist die Begräbnisstätte der in der Gemeinde wohnhaft gewesenen verstorbenen Personen, ohne Unterschied der Konfession.

### **Art. 3 Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene**

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene dürfen nur mit Bewilligung des Präsidenten der Liegenschaftskommission beigesetzt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Verstorbene, die auf eine Doppelgrabstätte Anspruch haben und Priester. Es wird hierfür eine Gebühr gemäss gemeinderätlichem Gebührenreglement erhoben.

### **Art. 4 Aufsicht**

Der öffentliche Friedhof und das Bestattungswesen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser setzt dazu eine Liegenschaftskommission ein.

### **Art. 5 Liegenschaftskommission**

1. Der Gemeinderat wählt für zwei Jahre die Liegenschaftskommission.
2. Die Liegenschaftskommission wird von einem Gemeinderat präsiert und umfasst den Chefhauswart der Gemeinde, den Aktuar und 2 – 4 weitere Mitglieder. Sie informiert und stellt Antrag und ist verantwortlich für die Wartung und Unterhalt des Friedhofes sowie für die Nachführung des Gräberverzeichnisses.
3. Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Liegenschaftskommission dem Gemeinderat Antrag.

### **Art. 6 Totengräber und Friedhofgärtner**

Die Totengräber und Friedhofgärtner werden vom Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftskommission gewählt.

## II. BESTATTUNGSORDNUNG

### Art. 7 Anzeigepflicht

Die Angehörigen des Verstorbenen oder die Polizeibehörden haben jeden Todesfall innerhalb der Gemeinde umgehend, spätestens innert 48 Stunden, dem Bestattungsamt zu melden.

Es ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen.

### Art. 8 Anzeigepflicht bei ausserordentlichen Todesfällen

Leichenfunde und ausserordentliche Todesfälle (Mord, Tötung, Totschlag, Selbstmord, Unglücksfälle usw.) sind von jedermann sofort der Polizei oder der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Bis zum Eintreffen der Polizeiorgane dürfen weder an der Leiche noch am Fundort irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Entfernung der Leiche erfordern (§ 22 FVO).

### Art. 9 Eintragung ins Todesregister

Das Bestattungsamt des Sterbeortes erteilt die Bewilligung zur Erdbestattung oder zur Kremation nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung.

Die weiteren Vorbereitungen der Bestattung (z.B. Avisierung der kirchlichen Behörde) sind durch die Angehörigen des Verstorbenen zu treffen. Sind diese nicht bekannt, so veranlasst dies das Bestattungsamt.

### Art. 10 Aufbahrung und Bestattung

1. Die Verstorbenen sind nach Möglichkeit im Aufbahrungsraum der Gemeinde Tuggen aufzubahren.
2. Die Bestattungszeiten bei kirchlichen Bestattungen bestimmt das Pfarramt, in allen übrigen Fällen die Liegenschaftskommission. Die Bestattungszeiten sind dem Bestattungsamt zu melden.
3. Die Erdbestattung oder die Kremation soll frühestens 48 und spätestens 120 Stunden seit Eintritt des Todes stattfinden. Ausnahmen bewilligen die Untersuchungsbehörden oder der Bezirksarzt (§ 25 FVO).

## III. FRIEDHOFORDNUNG

### Art. 11 Friedhofeinteilung

Die Anlage des Friedhofes umfasst:

- a) Urnengräber
- b) Einzelgräber für Kinder
- c) Einzelgräber für Erwachsene
- d) Doppelgräber
- e) Gemeinschaftsgrab
- f) Priestergräber

Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan. Dieser wird vom Bestattungsamt in Absprache mit dem Präsidenten der Liegenschaftskommission erstellt.

## **Art. 12 Bestattungskontrolle**

Das Bestattungsamt führt ein Verzeichnis der Bestatteten und der beigesetzten Urnen. Das Verzeichnis hat den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen, sowie dessen Geburts- und Todesdatum zu enthalten.

## **Art. 13 Aushebungsmasse der Gräber**

Für die Aushebung der Gräber gelten folgende Zentimetermasse, wobei jeweils ein Abstand von 60 cm zwischen den einzelnen Grabreihen zu beachten ist:

	Länge	Breite	Tiefe
Urnengräber	90	60	60
Kinder	120	60	120
Erwachsene	180	90	120
Doppelgrab	180	180	120

## **Art. 14 Bestattungen**

In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet. Doch kann die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits bestehenden Grab eines Angehörigen gestattet werden, sofern dadurch die für dieses Grab laufende Grabesruhe nicht verlängert wird und die Grabesruhe für Urnengräber gewährleistet bleibt. Dabei müssen die einzelnen Namen auf dem Grabstein aufgeführt werden. Es können maximal drei Urnen in ein Urnengrab beigesetzt werden. Weitere Ausnahmen bewilligt der Bezirksarzt.

## **Art. 15 Grabesruhe**

Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen zwanzig, bei Urnenbestattungen zehn Jahre. Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nur mit Bewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Bezirksarztes geöffnet werden (§ 19 FVO). Die Exhumation gemäss § 20 FVO bleibt vorbehalten.

## **Art. 16 Räumung der Gräber**

Nach Ablauf der Ruhezeit wird den Angehörigen die Aufhebung der Gräber durch das Bestattungsamt in Absprache mit dem Präsidenten der Liegenschaftskommission bekannt gegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material unter Kostenfolge und Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

## **Art. 17 Gebühren**

Der Gemeinderat erhebt nur für die Bestattung und die Urnenbeisetzung von Auswärtigen Gebühren, ausgenommen die Inschrift in die Gemeinschaftsgrabplatte. Er regelt dies in der Gebührenordnung nach dem Grundsatz des Kostendeckungsprinzips (vgl. Anhang 1: Gebührenordnung zum Friedhofreglement). Einzelgrab- und Urnengrabplätze werden Einheimischen gratis überlassen. Zudem übernimmt die Gemeinde gemäss Gebührenordnung einen Anteil an den Leichentransport- und Überführungskosten Einheimischer. Die Gemeinde beteiligt sich ausserdem gemäss Gebührenordnung massgeblich an den Kosten der Kremation Einheimischer.

## IV. GRABDENKMÄLER

### Art. 18 Grabdenkmäler

Jedes Grab ist mit einem dauernden Denkmal zu versehen, das frühestens nach 8 Monaten und spätestens bis 12 Monate nach der Bestattung zu erstellen ist. Darauf müssen mindestens Vor- und Familiennamen und das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen als Grabinschrift stehen. Ausnahme bildet das Gemeinschaftsgrab. Diese Beschriftung wird durch das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen in Auftrag gegeben.

### Art. 19 Erstellung und Unterhalt

Erstellung und Unterhalt der Grabdenkmäler obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Grabdenkmäler, die schadhaft sind oder nicht fest stehen, sind wieder instand zu stellen. Das Bestattungsamt kann hierfür eine Frist ansetzen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet das Bestattungsamt die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen an.

### Art. 20 Masse und Anforderungen

Für Grabdenkmäler gelten folgende Zentimetermasse:

<b>Erdbestattungen:</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Dicke</b>
Erwachsene	105 – 115	50 – 55	max. 20
Kinder	50 – 55	35 – 40	max. 20
Doppelgräber	105 – 115	135 – 150	max. 25
<b>Urnenbestattungen:</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	
Grabplatten	max. 90	max. 50	

Über Ausnahmen entscheidet der Präsident der Liegenschaftskommission. Bei den Grabdenkmälern ist auf eine ruhige und ästhetisch wirkende Gestaltung zu achten. Die Harmonie der Umgebung und die Gesamtwirkung des Friedhofes dürfen nicht gestört werden. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Liegenschaftskommission die Entfernung von störenden Grabdenkmälern unter Kostenaufgabe verfügen.

### Art. 21 Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege der Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen.

Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Es besteht daher kein Rechtsanspruch darauf Pflanzenschmuck anzubringen oder die Grabstätte individuell zu gestalten.

Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung der säumigen Angehörigen auf deren Kosten von der Liegenschaftskommission besorgt. Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen, welche keine Angehörigen hinterlassen haben oder deren Angehörigen auswärts wohnen, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.

Ziersträucher dürfen die Höhe des Grabdenkmals nicht überragen und nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen. Verwelktes ist zu entfernen.

## **V. DOPPELGRÄBER**

### **Art. 22   Miete von Doppelgräbern**

Der Gemeinderat kann Doppelgräber vermieten. Die Vermietung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge.

Die Mietdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Jahre.

### **Art. 23   Anspruch auf ein Doppelgrab**

Ein Anspruch auf ein Doppelgrab entsteht erst bei einem Todesfall und kann für höchstens 25 Jahre erworben werden. Erfolgt die Inanspruchnahme, bzw. die Belegung des 2. Grabplatzes (Urnen- oder Erdbestattung) nicht innert dieser Frist, erlischt der Anspruch ohne Verlängerungsmöglichkeit.

### **Art. 24   Mietvertrag**

Jeder Mietvertrag ist schriftlich (dreifach) auszufertigen, wobei je ein Exemplar an den Mieter der Grabstätte, an das Gemeindekassieramt und das Bestattungsamt der Gemeinde Tuggen auszuhändigen ist.

### **Art. 25   Kosten**

Die Kosten für ein Doppelgrab sind für die ersten 25 Jahre bei der Bestellung zu bezahlen. Überschreitet die effektive Mietdauer (Zeit ab 1. Belegung bis 2. Belegung + 20 Jahre Grabesruhe) diese Frist, so ist im Zeitpunkt, wo dies bekannt wird, für jedes weitere Jahr eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Der Gemeinderat regelt dies in der Gebührenordnung nach den Grundsätzen des Kostendeckungsprinzips.

## **VI. AUFBAHRUNGSSTELLE**

### **Art. 26   Örtlichkeit**

Auf dem Areal des Friedhofs unterhält die Gemeinde eine Aufbahrungsstelle. Hier werden die auf Tuggner Gemeindegebiet Verstorbenen sowie die auswärts verstorbenen Tuggner Einwohner aufgebahrt, bis sie entweder auf dem Tuggner Friedhof beigesetzt oder aber an den Ort verbracht werden, an dem sie beigesetzt werden können.

## **VII. ORDNUNG AUF DEM FRIEDHOF**

### **Art. 27   Ordnung auf dem Friedhof**

Jegliche Handlungen, die die Friedhofruhe stören, sind untersagt. Namentlich ist das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen, ausgenommen für Arbeiten zur Erstellung und Unterhalt der Gräber, sowie das Mitführen von Hunden (ausgenommen sind Blindenhunde) zu unterlassen.

Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältnissen zu deponieren.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 28 Strafbestimmung**

Hierbei wird auf das Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 (SRSZ 220.110) verwiesen.

### **Art. 29 Aufhebung früheren Rechts**

Das Friedhofreglement vom 3. Juni 1991 wird aufgehoben.

### **Art. 30 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement bedarf der Annahme der Stimmberechtigten der Gemeinde Tuggen sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schwyz.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und bezeichnet die nach Art. 5 zuständige Kommission.



An der Gemeindeversammlung beraten am 13. April 2012.

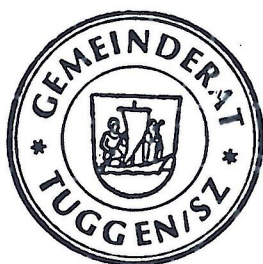
An der Urnenabstimmung angenommen am 17. Juni 2012.

8856 Tuggen, 11. Juli 2012

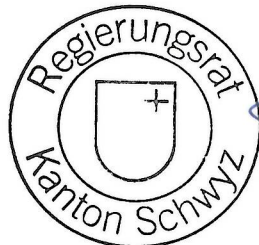
**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 754 genehmigt am 14. August 2012



**REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ**

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

## Anhang 1

### Gebührenordnung zum Friedhofreglement

Gemäss GRB Nr. 920/91, GRB Nr. 584/01, GRB Nr. 641/01 und GRB Nr. 1243/03

<b>Erdbestattung</b>	<b>EINHEIMISCHE</b>	<b>AUSWÄRTIGE</b>
- Aufwand Totengräber	gratis	Fr. 500.00
- Benützung Einzelgrabplatz	gratis	Fr. 500.00
- Benützung Doppelgrab für 25 Jahre (für weitere Jahre je anteilmässige Gebühr, max. 45 Jahre)	Fr. 3'500.00	Fr. 4'500.00
 <b>Urnenbestattung</b>		
- Benützung Urnengrabplatz	gratis	Fr. 200.00
- Aufwand Totengräber	gratis	Fr. 250.00
 <b>Gemeinschaftsgrab</b>		
- Beisetzung mit Inschrift (ca. Fr. 800.00 – 1'500.00)	nach Aufwand + pauschal Fr. 250.00	nach Aufwand
- Beisetzung ohne Inschrift	gratis	Fr. 250.00
- Inschrift ohne Beisetzung	nach Aufwand	nach Aufwand

Für Einheimische übernimmt die Gemeinde zusätzlich folgende Kremationskosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 500.00: Leichentransport, Einäscherung, Tonurne und Urnenversand

Sämtliche nicht aufgeführten Kosten gehen jeweils zu Lasten der Angehörigen. Diese sind jedenfalls vorleistungspflichtig. Das Gemeindekassieramt erstattet den erwähnten Betrag nach Vorlage der Kostenzusammenstellung und der Belege.

An der Gemeindeversammlung beraten am 13. April 2012.

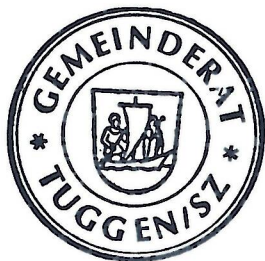
An der Urnenabstimmung angenommen am 17. Juni 2012.

8856 Tuggen, 11. Juli 2012

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 754 genehmigt am 14. August 2012

**REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ**

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

